

Ordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 21.11.2011

Zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien hat der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), sowie gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010, Bundesgesetzblatt 2010 Teil I Nr. 66, 22. Dezember 2010, die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Wissens- und Technologietransfer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HAWK, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Wintersemester des darauf folgenden Jahres erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;

2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind;
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist;
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein ausgefülltes aktuelles HAWK-Bewerbungsformular, das online auf der Website der HAWK erhältlich ist;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem (amtlich beglaubigt);
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation bzw. ein Nachweis über besonderes soziales und gesellschaftliches Engagement
5. Studienanfängerinnen, Studienanfänger sowie Erstsemesterstudierende eines Master-Studienganges müssen das Abschlusszeugnis der vorher besuchten Hochschule bzw. das Abschlusszeugnis des vorherigen Studiums einreichen
6. gegebenenfalls eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der HAWK;
7. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen;
8. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 2 StipV die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Für den Fall, dass Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, legt sie für weitere Bewerbungen eine Rangfolge fest, in der diese gegebenenfalls nachrücken.

(2) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören die Vizepräsidentin und der Vizepräsident für Forschung, Wissens- und Technologietransfer kraft Amtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie folgende weitere Mitglieder an, die vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden:

Ein fünfköpfiges Auswahlgremium mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Forschung, Industrie und soziales Engagement.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.

(4) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Stipendienauswahlkommission bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(2) Jeder Stipendiat bzw. jede Stipendiatin erhält einen Bewilligungsbescheid, der neben den in Abs. 1 Satz 2 genannten Punkten auch bestimmt, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. ein Kurzgutachten eines bzw. einer Lehrenden, bei dem bzw. der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat bzw. die Stipendiatin an der HAWK immatrikuliert ist.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(8) Hinsichtlich der Auswirkungen eines Hochschulwechsels oder einer Beurlaubung, einer möglichen Verlängerung der Förderungshöchstdauer und dem Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums wird auf die Regelungen des Stipendienprogramm-Gesetzes verwiesen.

§ 7 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Pflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin beruht.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am Tag 21.12.2011 vom Senat beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 9.1.2012